

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltungen - Jugendamt -

Vorsitzende der örtlichen Jugendhilfeausschüsse
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft für offene Jugendar-
beit

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

Landesjugendring NW

Rhein. Arbeitsgemeinschaften für kulturelle
Jugendbildung

nachrichtlich: Landschaftsverband Westfalen-
Lippe Landesjugendamt

Datum und Zeichen bitte stets angeben

27.10.2022

43.22-434-Initialförderung-2023

Herr Lehmann

Tel 0221 809-4023

Fax 0221 8284-1351

Siegmar.Lehmann@lvr.de

**Antragsschluss
ist der
31.01.2023**

Auftrag
Kindeswohl 

Rundschreiben Nr. 43/7/2022

Initialförderung des LJA in der Kinder- und Jugendhilfe

**Antragstellung zur Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe
aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4
SGB VIII im Jahr 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland (LVR-Landesjugendamt) fördert mit Mitteln der
Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland

- **Initialprojekte in der Jugendhilfe**
(Ergänzungsförderung mit einem Einzelvolumen von 1.500,- € bis 5.000,- €)

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

1. Allgemeine Hinweise zur Förderung

1.1 Antragsberechtigt sind:

- Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des **§ 75 SGB VIII**;
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die **nicht zu den Pflichtaufgaben** -der Städte und Gemeinden zählen;
- Hochschulen oder Institutionen als Kooperationspartner der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

1.2 Zuwendungen werden für Projekte gewährt, die in der Regel im Rheinland durchgeführt werden und bei denen die Zielgruppe und der beantragende Träger den Sitz im Rheinland haben.

1.3 Projekte können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

1.4 Von der Förderung sind solche Projekte ausgenommen, bei denen eine weitere Förderung aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, geplant oder bereits eingeleitet ist. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung möglich.

1.5 Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung (10%) des Trägers, z.B. durch eigene Mittel, Einsatz von eigenem Personal, eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Zuwendungen Dritter ist auszuweisen.

1.6 Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Projekten in einer eigenen Schriftenreihe und dem Internet (vollständig oder auszugsweise) vor. Über eine Veröffentlichung werden die entsprechenden Träger umgehend informiert.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.1 Die Förderung aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Projektförderung gewährt. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden.

2.2 Die Förderung wird i.d.R. in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, **sie kann bis zu 90 %** der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. Förderungen unter 1.500,- € und über 5.000,- € werden nicht gewährt.

- 2.3 Investitionen können nicht gefördert werden, dazu gehören auch Anschaffungen von **über 410,- €**.
- 2.4 Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der vom Landschaftsverband Rheinland explizit für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 2.5 Die Laufzeit der **Initialprojekte** beträgt **maximal 1 Jahr** ab Bewilligung.

3. Projektbegleitung

- 3.1 Zu allen geförderten Projekten wird eine Fachberaterin oder ein Fachberater im LVR-Landesjugendamt als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner benannt.

4. Verfahren Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichterstattung

4.1 Verfahren

- 4.1.1 Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften anderweitige Regelungen getroffen worden sind.

4.2 Antragsverfahren

- 4.2.1 Die Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind **schriftlich** (mit Antragsvordruck) beim Landesjugendamt Rheinland, Landesjugendamt, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln zu stellen.

Die Anträge sind zwecks Erstellung einer fachlichen Stellungnahme auch **beim örtlich zuständigen Jugendamt** einzureichen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll.

- 4.2.2 Die **rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge** müssen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dem Landesjugendamt vollständig mit folgenden Unterlagen vorliegen:

- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
- Ausführliche Darstellung des Projektes.
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenbeteiligung und eventueller Teilnehmerbeiträge, Zuwendungen Dritter.
- Zeitplan der gesamten Förderungsdauer.

4.3 **Bewilligungsverfahren:**

4.3.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland.

4.3.2 Alle für die Bewilligung der Förderung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Förderung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

4.4 **Verwendungsnachweis, Berichterstattung und Auswertung**

4.4.1 Nach Abschluss eines geförderten Projektes ist der Verwendungsnachweis bis zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Er besteht aus einem Projektbericht/-dokumentation sowie einem formlosen zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben, einschließlich der entsprechenden Belege/Nachweise.

Die Belege sind im Original bzw. beglaubigten Kopien beizufügen.

Der Projektbericht/die Dokumentation ist fristgerecht einzureichen und sollte wie folgt gegliedert werden:

- Beschreibung der Durchführung
- Erfahrungen und Erkenntnisse
- Anregungen, die sich aus den Maßnahmen von Projekten für die Jugendhilfe im Rheinland ergeben.

4.4.2 Bei Veröffentlichungen sowie Dokumentationen der geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, hinzuweisen.

Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen sowie den Transfer der Projektergebnisse, der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Projekte, in einer eigenen Schriftenreihe und/oder im Internet (vollständig oder auszugsweise) vor.

4.4.3 Einmal jährlich wird dem Landesjugendhilfeausschuss über abgeschlossene Projekte berichtet. Ggf. werden Projektbeteiligte gebeten, hierzu beizutragen.

5. Antragsfrist

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist auch für das Jahr 2023 zu erwarten, dass sich viele Antragssteller um die Förderung bemühen werden.

Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich explizit für diesen Zweck auch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Antragsschluss für das Haushaltsjahr 2023 ist der
31.01.2023

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Limbach
Erster Landesrat und Dezernent

Andreas Hopmann
Teamleitung
Tel.: (0221) 8 09 – 40 20
Fax: (0221) 8 09 – 13 19
E-Mail: Andreas.Hopmann@lvr.de
Internet: <http://www.lvr.de>

Siegmar Lehmann
Sachbearbeiter Projekt- und Initialförderung
Tel.: (0221) 8 09 – 40 23
Fax: (0221) 8 09 – 13 51
E-Mail: Siegmar.Lehmann@lvr.de
Internet: <http://www.lvr.de>